

CH_VB 86.845 vom 9. Oktober 1987

Bundesverwaltung, 1987-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.845

FR: CH_VB 86.845 du 9 octobre 1987

IT: CH_VB 86.845 del 9 ottobre 1987

Erwägungen

E. 9

Oktober 1987 N 1479 Interpellation Houmard Informationstagungen und koordiniert den Austausch von Informationen. Schliesslich wirkt der Bund in verschiedenen Arbeitsgruppen der Kantone mit und beteiligt sich auch an den entsprechenden Arbeiten auf internationaler Ebene. 2.4. Zur Frage des Einsatzes der Zivilschutzorganisationen zur Nothilfe bei Katastrophen in Friedenszeiten wird der Bundesrat den eidgenössischen Räten in Ausführung des Postulats Auer (86.180) einen besonderen Bericht unterbreiten. 2.5. Am Ministertreffen im November 1986 in Zürich-Glattbrugg sicherte die schweizerische Delegation zu, in der Frage der Entschädigung zu einer raschen und gerechten Lösung beizutragen. Aufgrund nachfolgender Gespräche zwischen Vertretern der Eidgenossenschaft und der Firma Sandoz AG erklärte sich das Chemieunternehmen bereit, für eine schnelle und einfache Schadenabwicklung einzutreten, und schuf zu diesem Zweck eine Schadenmeldestelle an seinem Sitz in Basel, an die sich jeder Geschädigte direkt wenden kann. Der Bundesrat erklärte sich in seiner Regierungserklärung vom Dezember 1986 und durch seine Delegation am Ministertreffen desselben Monats in Rotterdam bereit, im Bedarfsfalle seine guten Dienste bei der Regelung der Entschädigung zur Verfügung zu stellen, auch mit dem Ziel, in Billigkeitsfällen einen Ausgleich eingetretener Schäden zu erreichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe steht eine interdépartementale Arbeitsgruppe des Bundes in Kontakt mit der Firma Sandoz AG und lässt sich in regelmässigen Abständen über die Schadenregulierung, die bereits in vollem Gange ist, informieren. Aufgrund dieser Gespräche ergab sich bisher kein Anlass, die erwähnten Dienste zur Verfügung zu stellen. 2.6. Die laufenden Erhebungen bei den Kantonen zeigen, dass nicht nur von chemischen Betrieben und Lagern eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sondern auch von anderen Anlagen, in denen umweltgefährdende Stoffe eingesetzt werden, beispielsweise Galvanikbetriebe, Einkaufszentren und Schwimmbäder. Auch dort sind nötigenfalls Schutzmassnahmen zu treffen. Wenn auch Transportanlagen nicht ohne weiteres mit festen Anlagen zu vergleichen sind, steht doch fest, dass im Rahmen der allgemeinen Gefahrenbeurteilung auch der Transport gefährlicher Güter überprüft werden muss. Entsprechende Arbeiten sind im Gang. 3.1. Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) ist seit dem 8. Januar 1984 in Kraft. Erfahrungen und Erkenntnisse im Hinblick auf die von der Richtlinie vorgesehenen Massnahmen gegen Unfälle und ihre Auswirkungen für Mensch und Umwelt sind erst beschränkt verfügbar. Die Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist erst in wenigen Fällen erfolgt. Da die Schweiz nicht Mitglied der Gemeinschaften ist, erwachsen ihr aus dieser Richtlinie keine Verpflichtungen. Zwischen dieser Richtlinie und den geltenden schweizerischen Bestimmungen für den Katastrophenschutz (Umweltschutzgesetz) bestehen viele Ge-

meinsamkeiten. 3.2. Der Europäische Verband der chemischen Industrie erarbeitet gegenwärtig Richtlinien, die den Umweltrichtlinien der deutschen Chemie entsprechen. Die schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie wird diese Richtlinien ihren Mitgliedern zur Anwendung empfehlen. Der Bundesrat begrüsst, dass im Rahmen der Eigenverantwortung der Industrie Verhaltensregeln geschaffen werden. Soweit dies dazu führt, dass die Industrie aus eigenem Ermessen auf die Herstellung und die Inverkehrsetzung von unerwünschten Produkten verzichtet, erübrigen sich dadurch entsprechende staatliche Eingriffe. Auf internationaler Ebene beteiligt sich die Schweiz aktiv an Arbeiten, die in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins und in der OECD im Gang sind. Neben der Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen haben diese Arbeiten zum Ziel, die technischen und betrieblichen Sicherheitsanforderungen an Anlagen mit erheblichem Gefahrenpotential zu ergänzen und dem Stand der Technik anzupassen. 3.3. Angesichts der internationalen Auswirkungen der Verschmutzung des Rheins durch den Grossbrand in Schweizerhalle hat der Bundesrat bereits grosse Anstrengungen unternommen, um das Ansehen der Schweiz zu verbessern. Anlässlich der beiden Konferenzen der Minister der Rheinanliegerstaaten und des Vertreters der EG in Zürich-Glattbrugg und in Rotterdam hat die Schweiz ihre Bereitschaft zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit erklärt und eine Reihe bereits eingeleiteter Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Anlagen bekanntgegeben. Weiter hat die Schweiz ihre guten Dienste zur Regelung der Schadenersatzforderungen angeboten. 3.4. Die Ermittlung der Ursache des Brandes der Lagerhalle 956 der Firma Sandoz AG in Schweizerhalle ist immer noch Gegenstand der untersuchungsrichterlichen Abklärungen. Diese werden vom Bezirksstatthalteramt Ariesheim mit Hilfe des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich durchgeführt. Der Schlussbericht liegt noch nicht vor. Es ist deshalb noch verfrüht, Folgerungen hinsichtlich einer Verantwortlichkeit zu ziehen. Le président: Les interpellateurs ne sont pas satisfaits de la réponse du Conseil fédéral. #ST# 87.337 Interpellation Houmard Forstgesetz. Uebergangslösung Loi sur les forêts. Solution transitoire Wortlaut der Interpellation vom 11. März 1987 Die Ergebnisse des Landesforstinventars haben die Schätzungen der Fachleute bestätigt, wonach der Wald in der Schweiz unzureichend genutzt wird. Nach vorsichtiger Berechnung sollte die jährliche Nutzung von 4 auf 6,7 Millionen m³ erhöht werden, um die Altersklassenverteilung zu verbessern. Die Vorbereitung eines neuen Forstgesetzes und das laufende Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf haben bei den Waldbesitzern die Hoffnung geweckt, ab 1990 auf Beteiligung der öffentlichen Hand an den unwirtschaftlichen Kosten für die Pflege und Verjüngung des Waldes zählen zu können. Bund und Kantone werden voraussichtlich jene Leistungen abgelten müssen, welche die Waldbesitzer für die Allgemeinheit erbracht haben. Die Diskussionen über das Forstgesetz haben kurzfristig zur Folge, dass die Besitzer defizitäre Unterhaltsarbeiten weiter hinausschieben. Dadurch werden die Infrastrukturen geschwächt, und gleichzeitig verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Waldes. Da dadurch die Lebenskraft abnimmt, verlieren die Bäume an Widerstandsfähigkeit gegenüber Parasiten und Krankheiten. Darüber hinaus erschwert die Rechtsunsicherheit den Holzmarkt, der schon durch die Importe stark beeinträchtigt ist. Dadurch kommt es in der Industrie der ersten Verarbeitungsstufe zu einer eher prekären Versorgungslage, während der Gesundheitszustand sowie die Realisierung des Impulsprogramms mehr Marktdynamik erfordern. Wir müssen mit allen Mitteln verhindern, dass sich die Produktionsbetriebe unter dem Marktdruck in Handels- und Importbetriebe verwandeln. Eine solche Entwicklung wäre für die Bundesfinanzen

katastrophal, weil dann alle Kosten für den Unterhalt des Waldes von der öffentlichen Hand getragen werden müssten. Es muss dringend eingegriffen werden, bevor diese Entwicklung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation der Kommission für Gesundheit und Umwelt Unfall von Schweizerhalle Interpellation de la Commission de la santé publique et de l'environnement Accident de Schweizerhalle In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 14

Séance Seduta Geschäftsnummer 86.845 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1987 - 08:00 Date Data Seite 1477-1479 Page Pagina Ref. No 20 015 803 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.